

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 26/14 B

L 8 AL 4191/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 279/13 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2014 wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 1. Der Kläger begehrt von der beklagten Agentur für Arbeit die Förderung der Umschulung zum "Geheimnisbewahrer bzw Geschichtenerzähler der australischen Aborigines". Das Begehren ist durchweg ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ihm die Zahlung von Mutwillenskosten auferlegt.
- 2 Der Kläger hat hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren beantragt.
- 3 2. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen (*§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1 und § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>*). Die Rechtsverfolgung im Beschwerdeverfahren bietet keine Hinweise mit Aussicht auf Erfolg. Einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG hat der Kläger nicht geltend gemacht. Ein solcher ist auch nach summarischer Prüfung des Urteils des LSG sowie der Akten des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich. Die Auferlegung von Mutwillenskosten kann die Beschwerde ebenfalls nicht begründen; denn die getroffene Kostenentscheidung kann nicht gesondert als möglicher Verfahrensfehler gerügt und geltend gemacht werden (*stRspr seit BSG SozR Nr 2 zu § 192*), sodass sich eine Erfolgsaussicht für die Beschwerde auch nicht aus diesem Grund ergibt. Mithin ist nicht anzunehmen, dass ein beizuordnender Prozessbevollmächtigter die Nichtzulassungsbeschwerde mit hinreichender Aussicht auf Erfolg begründen könnte. Mit der PKH ist auch die Beordnung eines Prozessbevollmächtigten abzulehnen.
- 4 3. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde vom Kläger selbst eingelegt wurde und deshalb nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht (*§ 160a Abs 2 S 1 iVm § 73 Abs 4 SGG*). Der Kläger hat unmittelbar Beschwerde eingelegt und nicht zunächst die Entscheidung über die PKH und die Beordnung abgewartet. Da sie unzulässig ist, ist sie ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

